Satzung des Vereins Münchner Fachanwaltstag IT-Recht

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Münchner Fachanwaltstag IT-Recht". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Fortbildung und Qualifikation für Juristen und Juristinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus dem Bereich Informationstechnologie-Recht, zu Zwecken der Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung
- (3) Der Zweck wird insbesondere durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für Angehörige aller rechtsberatenden Berufe mit Bezug zum Informationstechnologie-Recht erreicht. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden veröffentlicht.
- (4) Darüber hinaus widmet sich der Verein grundsätzlich Fragen und Problemen aus dem IT-Recht, Auswertung und Besprechung sowie eventuell Vorschläge zu Gesetzesvorlagen oder Gesetzesänderungen aus dem Bereich IT-Recht und Spendensammlung, die den vorgenannten Zwecken dienen.
- (5) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, er gilt als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder k\u00f6nnen vollj\u00e4hrige nat\u00fcrliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. \u00dcber den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Einmal jährlich im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die außerhalb eines geplanten Budgets liegen und die zu Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 200 Euro im Einzelfall führen, bedarf es im Innenverhältnis der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte e.V., Kleine Johannisstraße 6, 20457 Hamburg, solange die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft. Bei dem Vermögensempfänger muss es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts handeln. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

München, den 13.08.20	012	
Dr. Axel Czarnetzki	Dr. Christian Weitzel	Nikolaus Bertermann
	Andreas Witte	Christian R. Kast
Sven Schlotzhauer		